Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG

der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) über den Bebauungsplan "Schwarzenbach"

Der Gemeinderat hat am 10.10.2000 den Bebauungsplan für das Gebiet "Schwarzenbach" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. IS 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBI. I S.137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI.I S. 132), zuletzt geändert durch Art.
 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 /BGBI. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58);
- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBI. S. 292);
- § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGI. S. 521).

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (Planzeichnung vom 10.10.2000).

§ 2

Bestandteile

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus
 - 1. Zeichnerischer Teil M 1:1000 vom 10.10.2000
 - 2. Texteil Bebauungsvorschriften vom 10.10.2000
- (2) Beigefügt ist

die Begründung vom 10.10.2000

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von \S 75 LBO handelt, wer den aufgrund von \S 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 11. Oktober 2000

Bürgermeister

usgefertigt

Feldberg, den 11. Okt. 2000

Bürgermeisteramt

hich

durch Amtsblatt Nr.

14/01 v. 04. April 2001 Bürgermeisteramt



Stand: 10.10.2000 Fassung: Satzung

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2110)
- Landesbauordnung 1996 (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten die folgenden textlichen Festsetzungen:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Sondergebiet SO 1

Das Sondergebiet SO 1 dient der Sicherung touristischer Einrichtungen.

Zulässig sind ausschließlich:

- Die Anlage von Parkplätzen
- Die Einrichtung eines Kinderspielplatzes mit Wassertretstelle
- Der Betrieb einer Liftanlage mit entsprechendem Talstationsgebäude und Betriebsräumen

1.1.2 Sondergebiet SO 2

Das Sondergebiet SO 2 dient der landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung.

Zulässig sind:

- Die bauliche Anlage eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Geißenstall), das mit einer touristischen Nutzung kombiniert wird (Vesperstube)

Weitere Nutzungen sind ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

- die überbaubare Fläche in der Planzeichnung,
- die Geschoßzahl
- die maximale Gebäudehöhe.

1.2.1 Geschoßzahl und maximale Gebäudehöhe

Im Sondergebiet SO 1 ergibt sich die maximale Gebäudehöhe aus der Notwendigkeit der technischen Anlagen des Skiliftes.

Im Sondergebiet SO 2 ist ein Vollgeschoß zulässig.

Die maximale Traufhöhe – gemessen von natürlichen Gelände bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachkante – wird auf 3,50 m festgesetzt.

1.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Überschreitungen von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile und Dachvorsprünge können bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden.

1.3 Pflanzgebote

Auf dem im Bebauungsplan eingetragenen Gewässerschutzstreifen ist nach Abschluß der Bauarbeiten als eine Aufwertung des Uferbereiches am Schwarzenbach eine artgerechte Uferbepflanzung nach Maßgabe der beigefügten Pflanzliste entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dächer

Glänzende Materialien, Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Eindeckmaterial nicht zugelassen.

2.1.1. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

2.2 Einfriedungen

Zur Offenhaltung der Landschaft und zur Gewährleistung des Skibetriebes sind keine Einfriedungen und lebende Hecken zugelassen. Notwendige Zäune, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind in den Wintermonaten abzubauen.

2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit beweglicher, blinkender oder leuchtender Schrift.

2.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der neu überbaubaren bzw. versiegelbaren Fläche ist zu versickern. Soweit Zufahrts- und Parkflächen geschaffen werden müssen, sind diese mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu versehen.

Die Mulden- bzw. Flächenversickerung ist nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen. Die Mulden sind mit einer sorptionsfähigen Erdschicht (humoses, sandiglehmiges Bodenmaterial) von mindestens 30 cm Mächtigkeit herzustellen und zu begrünen.

Der Leitfaden "Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung" des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg ist bei der Planung und dem Bau von dezentralen Versickerungsanlagen zu beachten.

Punktuelle oder linienförmige Versickerungen (z.B. Sickerschächte und Rigolen, bei denen die Oberbodenpassage umgangen wird) sind verboten.

2.5 Gewässerschutzstreifen

Der Gewässerschutzstreifen ist von jeglicher Bebauung oder sonstiger Beeinträchtigung freizuhalten.

2.6 Bodenschutz

Die beigefügten Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu beachten.

Feldberg (Schwarzwald), 11. Oktober 2000

Der Bürgermeister

Ausgefertigt

1 1. Okt. 2000

Feldberg, den

Bungermeisteram

Lenntmachung durch Amtsblatt Nr.

14/01 v. 04. April 2001

Birgermeisteramt

Pflanzliste/Auswahlliste

Bei Heckenpflanzungen sind Mischhecken aus mindestens 10 Arten zu empfehlen

(H) = auch für Hochlagen des Schwarzwaldes gut geeignet

Großkronige Bäume für landschaftliche Einbindung

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn (H) Fraxinus excelsior Esche (H)

Populus tremula Zitterpappel (H) Ouercus robur Stieleiche Quercus petraea Traubeneiche Feldulme Ulmus minor Ulmus glabra Bergulme

Tilia cordata Winterlinde (H) Tilia platyphyllos Sommerlinde (H)

Obstbäume

Juglans regia Walnuss

Prunus avium Wildkirsche (H)

Malus sylvestris Wildapfel Wildbirne Pyrus communis

Kleinkronige-mittelkronige Bäume für landschaftliche Einbindung

Acer campestre Feldahorn Sorbus torminalis Elsbeere Sorbus domestica Speierling Sorbus aria Mehlbeere (H) Sorbus aucuparia Vogelbeere (H) Hainbuche

Carpinus betulus

Traubenkirsche (H) Prunus padus

Einheimische Sträucher

Corylus avellana Haselnuss (H) Cornus mas Kornelkirsche

Liqustrum vulgare Liquster

Cornus sanguinea Roter Hartriegel (H)

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn (H) Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn (H)

Prunus spinosa Schlehe . Euonymus europaeus Pfaffenhut Lonicera xylosteum Heckenkirsche Colutea arborescens Blasenstrauch Berberis vulgaris Berberitze Rosa rubiginosa Weinrose Rosa spinosissima Bibernellrose Hundsrose Rosa canina Weidenarten

Salix ssp. Salix caprea Salweide (H) Salix cinerea Grauweide (H) Taxus baccata Eibe

Rhamnus catharica Kreuzdorn Rhamnus franqula Faulbaum

Ribes alpinum Wildjohannisbeere (H) Wolliger Schneeball Viburnum lantana Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Traubenholunder (H)

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
- 2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- 3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
 - Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondem ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- 5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- 6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- 7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Jestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- 1. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagem.
- 2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- 3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
- 4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Stand: 10.10.2000 Fassung: Satzung

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde Feldberg beabsichtigt im Rahmen ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Areal der Talstation des Schwarzenbachskiliftes.

Ziele und Zwecke sind dabei insbesondere:

- Sicherung der bestehenden Nutzungen im Planungsgebiet (Skilift, Talstation, Parkplatz, sowie Kinderspielplatz).
- Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Neubau eines Geißenstalls.
- Verlagerung der vorhandenen Vesperstube im Liftgebäude in das neu zu errichtende Stallgebäude.

1.2 Lage, Nutzung des Plangebiets:

Das Plangebiet liegt direkt am sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan "Unterer Sommerberg", der im Flächennutzungsplanentwurf als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen ist. Das Planungsgebiet soll als Sondergebiet ausgewiesen werden und die touristische Nutzung ergänzen. Es wird im Rahmen des derzeit in Fortschreibung befindlichen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee als "touristisches Sondergebiet" aufgenommen werden.

Neben der erwähnten touristischen Nutzung (Wintersportnutzung) soll mit dem Bebauungsplan auch die landwirtschaftliche Nutzung des Planungsgebiets gesichert werden.

2. PLANUNGSINHALTE

2.1 Sondergebiet SO 1

2.1.1 Kinderspielplatz:

In der im Plan festgesetzten Fläche "Kinderspielplatz" wird seit Jahren ein solcher unterhalten. Durch die Festsetzung der Nutzung soll diese Spielfläche gesichert werden, um auch künftig den Urlaubsgästen des Ortsteils Altglashütten eine Spielmöglichkeit zu geben. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Mutter-Kind-Klinik, so daß der Bedarf gegeben ist. Ferner ist die Gemeinde Feldberg vom Land Baden-Württemberg ausgezeichneter "Familienfreundlicher Ferienort".

Die Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt sich auf zugelassene Spielgeräte und Einrichtungen, die geeignet sind, einen Kinderspielplatz attraktiv zu halten.

2.1.2 Skilift:

Der Schwarzenbachskilift ist der einzige Skilift im Wintersportort Feldberg, Ortsteil Altglashütten. Er erfreut sich einer großen Beliebtheit, da die drei vorhandenen Abfahrten Schwierigkeitsgrade aller Stufen des alpinen Skilaufs und des Snowboardens ermöglichen.

Mit seiner Höhenlage von 1.000 bis 1.200 M.ü.M. gilt er als einer der schneesichersten im Schwarzwald. Mit der Festsetzung im Bebauungsplan soll diese technische Einrichtung bauplanungsrechtlich gesichert werden.

2.1.3 Talstationsgebäude Skilift Schwarzenbach:

Das zum Skilift gehörige Gebäude dient der technischen und wirtschaftlichen Unterhaltung des Skilifts. In ihm ist ein Kassenraum, eine Toilettenstation sowie ein Versorgungsraum für Verunfallte, der durch die Bergwacht Schwarzwald, Ortsgruppe Altglashütten genutzt wird, untergebracht.

Bislang war dort ebenfalls eine Räumlichkeit für eine Vesperstube/Imbiß für Besucher (im Winter Skifahrer, im Sommer Kinderspielplatzbesucher) mit eingerichtet. Weder in räumlicher noch in qualitativer Hinsicht genügen diese Räumlichkeiten den heutigen Anforderungen. Dieser Imbiß/Vesperstube soll daher mit der Realisierung der gleichen Einrichtung im neu zu erbauenden Geißenstall wegfallen.

2.1.4 Parkplatz:

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche befindet sich ein Parkplatz, der bislang den Besuchern des Skilifts im Winter und Wanderern im Sommer diente. Die Parkplatzfläche soll langfristig für die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen erhalten bleiben.

2.2 Sondergebiet SO 2

2.2.1 Geißenstall/Vesperstube:

In der Gemeinde Feldberg wurde auf Anregung der Staatlichen Weideinspektion sowie dem Weide- und Landschaftspflegezweckverband Südschwarzwald ein Geißenverein gegründet. Der Verein hat das Ziel, Flächen, die in der Gemeinde Feldberg anderweitig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, zu pflegen und damit das Landschaftsbild vor einer Wiederbewaldung zu schützen. Die Offenhaltung der Landschaft ist eines der Hauptziele der Gemeinde Feldberg und in der Region des Naturparks Südschwarzwald. Durch die Haltung von Geißen kann vor allem in Steillagen und Randflächen zum Wald hin die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet werden. Die Haltung der Geißen erfolgt in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden und Verbänden sowie der Naturschutzbehörde.

Der ehrenamtlich tätige Geißenverein benötigt zu Unterbringung seiner Tiere während der Wintermonate ein Stallgebäude, welches zum einen ganzjährig anfahrbar sein muß und zum anderen eine artgerechte Haltung der Tiere ermöglicht.

Nach langer Suche hat sich das im Bebauungsplan festgesetzte Grundstück als das geeignetste erwiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit dieses Stallgebäudes zum einen baurechtlich ermöglicht werden und zum anderen die Nutzung als solches gesichert bleiben. Mit dem Geißenstallgebäude integriert soll eine Vesperstube eingerichtet werden. Die Vesperstube soll als Ersatz für die dann wegfallende Imbiß-Vesperstube im Skiliftgebäude eingerichtet werden und die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Geißenvereins sichern. Durch die Kombination -Vesperstube/Geißenstall-, deren Räumlichkeiten durch eine Glasscheibe getrennt werden, um den Besuchern der Vesperstube die Möglichkeit zu gewähren, die Tiere im Stall zu beobachten, soll eine Verbindung zwischen Tourismus, gastronomischer Nutzung und Höhenlandwirtschaft geschaffen werden.

Dieses Vorhaben ist in seiner Konzeption bislang einzigartig im Südschwarzwald. Es soll daher auch dazu beitragen, die landwirtschaftliche Direktvermarktung der Südschwarzwälder Höhenlandschaft zu fördern, indem ein direkter Bezug zwischen Landwirtschaft, landwirtschaftlicher Produktion und Konsum hergestellt wird. Zudem dient es pädagogischen Zwecken, durch den Besuch von Familien mit Kindern. Spielerisch und ungezwungen sollen Ferienkinder an Tierhaltung und Tierpflege sowie deren artgerechten Haltung herangeführt werden.

Das Vorhaben kann daher als modellhaft bezeichnet werden und ist durch seine Zielsetzung im Bebauungsplan langfristig zu sichern.

3. VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluß:

16.05.2000

Offenlage:

03.08. - 04.09.2000

Beschluß über Bedenken und Anregungen:

10.10.2000

Satzungsbeschluß:

10.10.2000

4. ERSCHLIEBUNG

4.1 Straßenerschließung:

Die Erschließung des Planungsgebiets wird durch den über den Parkplatz führenden Edwin-Vogt-Weg gesichert, der an die Bundesstraße B 500 angebunden ist.

4.2 Wasserversorgung:

Die Versorgung des Planungsgebiets mit Frischwasser ist durch den Neubau einer Versorgungsleitung gesichert (siehe Anlage).

4.3 Schmutzwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung ist ebenfalls durch den Neubau einer SW-Druckleitung mit Pumpstation vom Skiliftgebäude zum bestehenden Sammler im Edwin-Vogt-Weg gesichert (siehe Anlage).

5. ÖKOLOGIE UND GRÜNORDNUNG

5.1 Allgemeines:

Nach der Neufassung des § 8a BNatSchG durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzt vom 22.04.1993 (GBGI. IS.466) gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG) in der Bauleitplanung unmittelbar. Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, so ist innerhalb der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu entscheiden, inwieweit diese durch geeignete Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) im Bebauungsplan zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern sind.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen möglich in den Bereichen:

- Arten- und Biotopschutz
- Wasserhaushalt und Boden
- Landschaftsbild
- Klima und Luft

Diese sollen im Planungsbereich vermieden, ausgeglichen oder gemindert werden durch:

- Vorschriften zur Begrünung des Gewässerschutzstreifens mit Gehölzen,
- Festsetzungen und Hinweisen zum Regenwasserrückhalt und Hinweisen zur Begrenzung des Bodenaushubs,
- die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplans "Schwarzenbach".

Das Plangebiet stellt sich heute als landwirtschaftliches Weideland dar. Das regelmäßig kurz gehaltene Grünland dient im Sommer als Jungviehweide. Besonders schützenswerter Artenbestand ist nach Kenntnis der Gemeinde Feldberg nicht vorhanden und auch nicht erkennbar.

5.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Für die baulichen Eingriffe durch den Bau des Geißenstalles sowie dessen Zufahrt werden naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fällig. Diese werden durch Aufgabe der Nutzung der Imbißbetriebe im Funktionsgebäude des Skilifts und durch den Abbruch des provisorischen Imbißanbaus am Stationsgebäude erbracht.

Als weitere Ersatzmaßnahme soll eine Aufwertung des Uferbereichs am Schwarzenbach durch artgerechte Uferbepflanzung nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

5.3 Boden und Wasser

Vorhandenes Gewässer

Durch das Gebiet verläuft der "Schwarzenbach"; er stellt in diesem Bereich ein nach § 24a NatSchG besonders geschütztes Biotop dar. Zur Sicherung dieses Gewässers und zur Verhinderung von Beeinträchtigungen wird beidseitig ein 10 m breiter Gewässerschutzstreifen festgesetzt.

Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung

Durch das Vorhaben (Überbauung, Versiegelung, Bodenumlagerung etc.) ist die Leistungsfähigkeit der innerhalb des Plangebiets vorliegenden Böden durch einen zumindeste teilweisen Verlust der Bodenfunktionen beeinträchtigt. Im selben Zusammenhang ist auch eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten. Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigungen ist nur eingeschränkt möglich, weshalb die entsprechenden Festsetzungen für eine weitgehende Minderung des Eingriffs sorgen sollen. Aus Gründen des Grundwasserschutzes und zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung dürfen Fugen, Kies und Schotterrasen hergestellt werden. Eine Ausnahmeregelung ist nur möglich, wenn zwingende funktionale Gründe eine versiegelte Oberfläche notwendig machen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

5.4 Landschaftsbild:

Das neu zu errichtende Stallgebäude soll harmonisch in das Landschaftsbild eingebunden werden. Das Gebäude soll im landschaftstypischer Holzbauweise errichtet werden.

Feldberg (Schwarzwald), 11. Oktober 2000

Ausgefertigt

Feldberg, den ____

1 1. Okt. 2000

Der Bürgermeister

OEWEINOW OR SCHWART

ranntmachung ch Amtsblatt Nr.

14/01 v. 04. April 2001

Turgermeisteramt

